

STADTBETRIEBE HEIDELBERG

**KALKULATION DER
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
FÜR DEN ZEITRAUM 2025 - 2026**

Stand: 09/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2025 - 2026.....	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung des voraussichtlichen Mindesthandelsbilanzgewinns und der voraussichtlichen Mindestertragssteuern	22
	3. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	23
	Berechnungsgrundlagen.....	24
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	26

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Heidelberg hat uns im März 2024 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025 - 2026 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Heidelberg für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. September 2024

Ramona Klenk

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Heidelberg betreibt die Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) als eine öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Sondervermögens „Stadtbetriebe Heidelberg“. Sie besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich).

Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für die Jahre 2025 bis 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Stadt dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Stadt Heidelberg errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung grundsätzlich nach der Bruttomethode. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Auflösungssatz von 2,5 % (= Nutzungsdauer: 40 Jahre, analog Wasserversorgungsnetz) aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Hierbei wird angenommen, dass die Maßnahmen jeweils zur Jahresmitte in Betrieb gehen (d.h. hälftige AfA im Jahr des Zugangs).

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Heidelberg wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Eine angenommene Eigenkapitalverzinsung wird nicht noch zusätzlich in der Kalkulation eingestellt, da bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ berücksichtigt werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Gemäß § 14 Abs. 2 WVS sind die Hausanschlüsse, soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ der Stadt Heidelberg eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation der Gebührenobergrenze zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht mitberücksichtigt, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 14 Nr. 1 EigBVO-Doppik).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Heidelberg „Stadtbetriebe Heidelberg“ am Zweckverband „Wasserversorgungsverband Neckargruppe“ sowie am Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTE GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2025 - 2026**

Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) netto	pro m³
Gebühreobergrenze mit geplanter Konzessionsabgabe, Mindesthandelsbilanzgewinn und Ertragssteuern	2,90 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,55 €/m³

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 €	Gesamt- ansatz 2026 €
Energie- und Wasserbezug		
Wasser-Bezug (Zweckverbände)	1.867.413	1.985.590
Strom-Bezug (Pumpstrom)	1.190.000	1.190.000
Gas-Bezug	5.000	5.000
Brenn- und Treibstoffe	25.000	25.000
Fremdleistungen		
Betriebsführungsentgelt technisch (Pauschale SWH-N)	11.867.878	11.991.321
Betriebsführung technisch - Sondermaßnahmen (SWH-N)	1.631.482	1.653.454
Demontage von Wasserhausanschlüssen	100.000	100.000
Kalkulationen	40.000	40.000
Fremdleistungen Rest	15.000	15.000
Sonstige Steuern	12.017	12.017
Wasserentnahmeentgelt	745.135	745.135
Dienst- und Fremdleistungen		
Betriebsführungsentgelt kaufmännisch	1.268.466	1.304.470
Kosten Amt 20	80.000	80.000
Eigenbetrieb Städt. Beteiligungen - ESB	2.000	2.000
Kosten Amt 61 (Wasserbeiträge)	120.000	120.000
Sonstige Kosten		
Mieten, Pachten, Beiträge	125.000	125.000
Rechts- und Beratungskosten	20.000	20.000
Versicherungen	2.024	2.024
Reise-, Fortbildungskosten	0	0
andere Gebühren	0	0
Sonstige Kosten	400	400
Summe Betriebsaufwendungen	19.116.815	19.416.411
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	4.638.078	4.813.274
- voraussichtliche Fremdkapitalzinsen	1.763.145	2.114.149
- Zinserträge	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	6.401.223	6.927.423
Summe Kosten	25.518.038	26.343.834

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 €	Gesamt- ansatz 2026 €
Erlöse aus Grundgebühren inkl. Standrohre lt. WP	1.200.000	1.200.000
Erlöse Weiterverteiler	1.333.788	1.369.376
andere Umsatzerlöse	1.312	1.312
sonstige Umsatzerlöse - Grundstücke und Gebäude	239.477	246.464
Änderung von Hausanschlüssen	70.000	70.000
Kostenpauschale SBH Leitung	14.655	14.420
sonstige Erträge	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
Summe Betriebserträge	2.859.232	2.901.572
<u>Auflösung:</u>		
· laut Anlage 1	737.066	749.566
Summe Auflösungen	737.066	749.566
Summe Erlöse	3.596.298	3.651.138

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2025 - 2026

bei Fremdkapitalverzinsung und Konzessionsabgabe	2025	2026	Gesamt
Kosten	25.518.038 €	26.343.834 €	51.861.872 €
./. Erlöse	-3.596.298 €	-3.651.138 €	-7.247.436 €
Gebührenfähige Kosten	21.921.740 €	22.692.696 €	44.614.436 €
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	4.440.159 €	4.465.955 €	8.906.114 €
umlagefähige Kosten	26.361.899 €	27.158.651 €	53.520.550 €

Frischwassermengen	2025	2026	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 3	9.200.000 m ³	9.200.000 m ³	18.400.000 m³

Gebührenobergrenze bei Fremdkapitalverzinsung und Erzielung einer Konzessionsabgabe

umlagefähige Kosten		53.520.550 €			
-----	=	-----	=	2,90 €/m³	
Frischwassermengen		18.400.000 m³			

(*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- Konzessionsabgabe laut Planansatz	2.911.163	2.911.163		
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 2	1.068.501	1.078.477		
- Mindestertragssteuern laut Anlage 2	460.495	476.315		
	4.440.159	4.465.955		

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Wasserversorgung				
laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	143.458.267			
abzüglich Anlagen im Bau	-4.938.772			
zuzüglich Beteiligungen	2.045.327			
Summe	140.564.822			
Anlagen im Bau aus 2023 Rohrnetz		1.692.353		
Zugänge laut Investitionsplanung:				
Rohrnetz - Bahnstadt				
Milena-Maric-Straße, Czernyring Schere Ost	A.i.B. bis 2025	350.000	200.000	
Newtonstraße 2. BA bis Speyerer Straße			150.000	
Eppelheimer Str. West 1. BA zw. Anschl. Pfaffengr. u. Moratapl.	A.i.B. bis 2026		50.000	150.000
Eppelheimer Straße Süd	A.i.B. bis 2026		75.000	75.000
Hanna-von-Hoerner-Straße	A.i.B. bis 2026		100.000	150.000
Rohrnetz - US-Konversion				
Südstadt Rheinstraße Umlegung	A.i.B. bis 2026		100.000	200.000
HIP - Im Mörgelgewann, Rest		150.000		
HIP - Freianlagen Nord	A.i.B. bis 2025	100.000	100.000	
HIP - F-Baufelder	A.i.B. bis 2026		50.000	150.000
Hospital Rest		100.000		
PHV - Erschließung	A.i.B. bis 2027	300.000	400.000	500.000
Erweiterung Rohrnetz		1.000.000	1.225.000	1.225.000
Rohrnetz - Übrige				
Rohrbacher Straße, Rest		200.000		
Dossenheimer Landstraße	A.i.B. bis 2025	385.000	385.000	
Zeppelinstraße, H	A.i.B. bis 2027			200.000
Neuenheim, Erneuerung im Zuge FW-Flächenausbau	A.i.B. bis 2027	300.000	300.000	300.000
Handschuhsheim, Erneuerung im Zuge FW-Flächenausbau	A.i.B. bis 2027			250.000
Henkel-Teroson-Straße, Pf (West)	A.i.B. bis 2025	200.000	300.000	
Rudolf-Stratz-Weg/Reinhard-Hoppe-Straße, Z	A.i.B. bis 2025	150.000	100.000	
Obere Rathausstraße, R	A.i.B. bis 2027			150.000
sonstige Maßnahmen mit Dritten				200.000
Erneuerung mit Dritten		1.235.000	1.085.000	1.100.000
Schweizerweg, A		150.000		
Klingenweg, Z	A.i.B. bis 2025	200.000	200.000	
Schwindstraße, Sü		150.000		
Emmertsgrundpassage, E	A.i.B. bis 2026		200.000	100.000
Jettaweg, A		150.000		
Rote-Suhl-Weg, A 2. BA	A.i.B. bis 2025	200.000	200.000	
Schönauer Abtweg, Z	A.i.B. bis 2027			100.000
Baden-Badener-Straße, R	A.i.B. bis 2027			200.000
Erneuerungsprogramm Schieber und Hydranten		200.000	200.000	200.000
sonstige Maßnahmen ohne Dritte				200.000
Erneuerung ohne Dritte		1.050.000	800.000	800.000
Summe Rohrnetz		4.977.353	3.110.000	3.125.000

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Anlagen				
Anlagen im Bau aus 2023 Anlagen	3.013.254			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
Wasserwerk Schlierbach - EMSR	200.000			
Notstromanlagen - EMSR	100.000			100.000
Wasserwerk Entensee - EMSR	100.000	200.000		400.000
Hochbehälter Rombach	800.000	800.000		100.000
Hochbehälter Schneeberg	300.000	800.000		700.000
Wasserwerk Rauschen - Erweiterung Aufbereitung	250.000			
Wasserwerk Rauschen - EMSR	A.i.B. bis 2027			300.000
HPW Ziegelhausen EMSR	A.i.B. bis 2027			100.000
Hochbehälter Heidebuckel	A.i.B. bis 2027			50.000
Hochbehälter Königstuhl EMSR	A.i.B. bis 2027			50.000
sonstige Maßnahmen < 50 T€	50.000			
Wasser Anlagen	4.813.254	1.800.000	1.800.000	1.800.000
Anlagen im Bau aus 2023 Hausanschlüsse	233.165			
Hausanschlüsse	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
Zähler	205.000	210.000	225.000	
Summe	11.428.772	6.320.000	6.350.000	
Endstand AHK 31.12. in €	140.564.822	151.993.594	158.313.594	164.663.594
Endstand AHK 31.12. ohne A. i. B.	140.564.822	148.608.594	153.438.594	159.363.594
A. i. B. *			4.875.000	5.300.000

*2024 blau, grün und braun markierte Maßnahmen

*2025 braun und grün markierte Maßnahmen

*2026 grün markierte Maßnahmen

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Ertragszuschüsse		2023	2024	2025	2026
Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuschüsse)		21.966.013			
Zugänge laut Investitionsplan: (Wasserversorgungbeiträge)			500.000	500.000	500.000
Summe			500.000	500.000	500.000
Endstand Ertragszuschüsse 31.12. in €		21.966.013	22.466.013	22.966.013	23.466.013
Kalkulatorische Kosten		2023	2024	2025	2026
Abschreibung	AfA Satz				
Zugang AHK	2,50%		6.405.607	3.420.000	4.500.000
	3,33%		1.433.165	1.200.000	1.200.000
	16,66%		205.000	210.000	225.000
Zugang AfA			80.070	122.820	99.000
			23.862	43.842	39.960
			17.077	34.570	36.236
			121.009	201.232	175.196
Abschreibung in €		4.315.837	4.436.846	4.638.078	4.813.274
Auflösung	Auflösungssatz				
Zugang Ertragszuschüsse	2,50%		500.000	500.000	500.000
Zugang Auflösung			6.250	12.500	12.500
Auflösung in €		718.316	724.566	737.066	749.566

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Mindesthandelsbilanzgewinn	2023	2024	2025	2026
laut Bilanz SBH 2023				
AHK Sachanlagevermögen Wasserversorgung ohne AiB	120.699.921	128.743.693	133.573.693	139.498.693
AFA	3.546.570	3.667.579	3.868.811	4.044.007
aufgelaufene Abschreibung	46.527.310	50.194.889	54.063.700	58.107.707
Restbuchwert Sachanlagevermögen Wasserters.	74.172.611	78.548.804	79.509.993	81.390.986
Ertragszuschüsse Wasserversorgung 31.12.	-8.518.554	-9.018.554	-9.518.554	-10.018.554
Auflösung	-185.138	-191.388	-203.888	-216.388
aufgelaufene Auflösung	-1.511.783	-1.703.171	-1.907.059	-2.123.447
Auflösungsrest Ertragszuschüsse	-7.006.771	-7.315.383	-7.611.495	-7.895.107
	67.165.840	71.233.421	71.898.498	73.495.879
Sachanlagevermögen zur Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns zu Beginn des Wirtschaftsjahres			71.233.421	71.898.498
daraus voraussichtlicher Mindesthandelsbilanzgewinn in €	1,5%		1.068.501	1.078.477

Mindestertragsteuern	2024	2025	2026
Mindestkörperschaftsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		1.068.501	1.078.477
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000	-5.000
		1.063.501	1.073.477
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung			
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%		
15,825/84,175 hiervon		199.939	201.815
= Fiktives Einkommen		1.263.440	1.275.292
davon Körperschaftsteuer	15,0%	189.516	191.294
davon Solidaritätszuschlag	5,5%	10.423	10.521
Mindestkörperschaftsteuer		199.939	201.815
Mindestgewerbsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		1.068.501	1.078.477
Körperschaftsteuer		189.516	191.294
Solidaritätszuschlag		10.423	10.521
		1.268.440	1.280.292
Hinzurechnungen:			
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)		1.763.145	2.114.149
Konzessionsabgabe (ein Viertel)	25%	727.791	727.791
		2.490.936	2.841.940
Freibetrag		-100.000	-100.000
davon		25%	25%
		597.734	685.485
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000	-5.000
Gewerbeertrag abgerundet auf volle Hundert		1.861.100	1.960.700
Meßbetrag	3,5%	65.139	68.625
Hebesatz	400,0%	260.556	274.500
Mindestgewerbsteuer		260.556	274.500
Summe voraussichtliche Mindestertragsteuern in €		460.495	476.315

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2021	2022	2023	Ø
Wasserabgabe gesamt	10.383.464 m ³	9.796.272 m ³	10.154.070 m ³	8.561.052 m ³
abzüglich darin enthaltene Mengen für:				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	-114.177 m ³	-98.271 m ³	-94.804 m ³	
Weiterverteiler Eppelheim und Dossenheim unentgeltliche Wasserabgabe	-1.512.068 m ³	-1.380.454 m ³	-1.374.700 m ³	
Wassermengen Tarifabnehmer	8.736.260 m ³	8.289.277 m ³	8.657.618 m ³	8.561.052 m ³
zuzüglich Mengen mit Preisnachlass:				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	102.759 m ³	88.444 m ³	85.324 m ³	92.176 m ³
	8.839.019 m³	8.377.721 m³	8.742.942 m³	8.653.228 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2025	2026	Gesamt
künftige Frischwassermengen geschätzt ca.	9.200.000 m ³	9.200.000 m ³	18.400.000 m ³
	9.200.000 m³	9.200.000 m³	18.400.000 m³

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2023		
	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €	Abschreibung jährlich in €	Rest- buchwert in €
· Konzessionen und Schutzrechte	2.113.731	69.955	1.389.704
· Grundstücke und Bauten	4.826.176	102.592	3.293.823
· Bezugs-, Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen	9.285.577	328.234	4.241.001
· Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	11.788.547	425.566	5.230.857
· Leitungsnetz mit Abnehmeranlagen	108.975.784	3.295.083	68.189.464
· Zähler und Messgeräte	1.494.377	89.818	967.335
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.302	4.588	15.868
· Anlagen im Bau	4.938.772	0	4.938.772
Wasserversorgung der Stadt	143.458.267	4.315.837	88.266.824
· Beteiligungen	2.045.327	0	2.045.327
Wasserversorgung gesamt	145.503.594	4.315.837	90.312.151

2) Ertragszuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2023		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Beiträge und Kostenerstattungen	21.966.013	718.316	12.963.011
Wasserversorgung gesamt	21.966.013	718.316	12.963.011

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2024 zu.
2. Die Stadt Heidelberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Heidelberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 - 2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der stadteigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr **2,90 € /m³ Frischwasser**